

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Dialog mit der Gesellschaft – Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung 2024/26
Themenbereich:	Dialog mit der Gesellschaft Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderanträge in der Fördermaßnahme 78-03 zum Themenbereich „Dialog mit der Gesellschaft – Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung“ eingereicht werden können.</p> <p>Gefördert wird die Konzeption und Durchführung (inkl. Organisation, Vor-, Nachbereitung und Bewerbung) von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (z.B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen) für die Zielgruppe der breiten Öffentlichkeit zu den allgemeinen Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Landwirtschaft• Umwelt• Ernährung <p>sowie zu den Schwerpunktthemen unter dem Titel: „Wahrnehmung und Wertschätzung der österreichischen Landwirtschaft“:</p> <ul style="list-style-type: none">• Effiziente Ressourcennutzung im Rahmen von Kreislaufwirtschaft• Tierwohl in der Nutztierhaltung• Vermeidung von Lebensmittelverschwendung – Nachhaltigkeitsaspekte bei Lebensmitteleinkauf und – Lagerung. <p>Gegenstand des Aufrufs sind bewusstseinsbildende Maßnahmen, mit dem Ziel die breite Öffentlichkeit hinsichtlich der multifunktionalen Leistungen und Wirkungen der heimischen Landwirtschaft zu sensibilisieren und zu informieren. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Informationen zu den Produktionsfaktoren und zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft, sowie zu deren Zusammenspiel und Stellenwert für die österreichische Landwirtschaft.• Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit den vielfältigen Leistungen und der Bedeutung der Landwirtschaft hinsichtlich Umwelt, Biodiversität und Klima (u.a. Strategien zum Umgang mit dem Klimawandel).• Die transparente und authentische Darstellung der Produktion von Lebensmitteln sowie Verarbeitung und Vermarktung entlang der Wertschöpfungskette durch den Landwirtschaftssektor und die daraus abgeleiteten Aspekte für Konsument:innen (u.a. Regionalität, Saisonalität, Umgang mit Lebensmittel, Ernährung sowie Lebensmittelversorgungssicherheit).• Die Darstellung von Zusammenhängen, Chancen und Herausforderungen landwirtschaftlicher Betriebe mit Innovationen und neuen Techniken bzw. Technologien (z.B. Landwirtschaft 4.0, Smart Farming, KI, Drohnen).• Die Bewusstseinsbildung betreffend die Beiträge der Landwirtschaft für die ländlichen Regionen und ihre Entwicklung sowie globale Trends und deren Auswirkungen auf die österreichischen Strukturen. <p>Im vorliegenden Aufruf dürfen nur Projekte eingereicht werden, deren Inhalte eine bundesweite Wirkung generieren, beziehungsweise müssen diese von zumindest drei Bundesländern mitgetragen werden.</p> <p>Die förderwerbende Person hat das Dokument „Fragen zu den Auswahlkriterien – Projektbeschreibung“ bei Antragstellung ausgefüllt zu übermitteln (siehe Dokument Fragen zu den AWK 78-03 – Dialog mit der Gesellschaft 24-26).</p> <p>Durchführungszeitraum: max. 2 Jahre</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung, Lebensmittel, Reduzierung von Lebensmittelabfällen und der Verbesserung des Tierwohls gerecht wird. Sowie zum übergreifenden Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	22.Jan.2024 bis: 08.Apr.2024
Festgelegte Budgethöhe:	1.400.000,00 €
Kontaktdaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Präsidium 4b Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/711 00 E: BST.Praes.4b@bml.gv.at
Ansprechperson:	Hannah Hochmaier, BSc. BML, Abteilung II/1 Agrarpolitik, Datenmanagement und Weiterbildung Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/71100-606596 E: hannah.hochmaier@bml.gv.at DI Markus Stadler BML, Abteilung II/1 Agrarpolitik, Datenmanagement und Weiterbildung Stubenring 1, 1010 Wien T: +43 1/71100-606687 E: markus.stadler@bml.gv.at
Dokumente:	Fragen-zu-den-AWK_78-03_Dialog mit der Gesellschaft 24-26.docx Informationsblatt_Kostenplausibilisierung_v1 (1).pdf Informationsblatt_Publizitaet-GSP-23-27_Maerz-2023.pdf Formblatt_Evaluierungsbericht_78-03_Dialog mit der Gesellschaft 24-26.docx
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).
	Nähere Beschreibung des Zieles
	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel dieses Aufrufes ist explizit die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit hinsichtlich der multifunktionalen Leistungen und Wirkungen der österreichischen Landwirtschaft. • Mit den bewusstseinsbildenden Projekten soll die breite Öffentlichkeit (u.a. Konsument:innen) angesprochen werden.
Fördergegenstände	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	Unter Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung (Informationsmaßnahmen bzw. Exkursionen) wird in diesem Aufruf Folgendes verstanden: <ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaßnahmen – Beispiele Informations-Veranstaltungen (u.a. Online-Veranstaltungen), Vorträge, Interviews, Werbung (z.B. Info-Screens, Informations-Broschüren und Unterlagen), Podcasts, Kurzvideos (u.a. Reels), Social Media bzw. Online-Beiträge und Website-Inhalte, Newsletter • Exkursionen Darunter fallen Informations-Ausflüge zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung auf landwirtschaftliche Betriebe. Daher sind u.a. nach- und vorgelagerte gewerbliche Betriebe sowie Fachexkursionen (z.B. Feldbesuche) nicht förderfähig.
	Nicht förderbare Aktivitäten Fort- und Weiterbildungen sowie Kurse (inkl. Kochkurse), Lehrgänge, Workshops werden nicht gefördert.
	Allgemeine Informationen siehe Merkblatt zur Maßnahme 78-03-BML.

Beispiele:**Förderwerber****Förderwerber:**

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

- In diesem Aufruf wird die Zielgruppe der breiten Öffentlichkeit angesprochen.
- Die spezifische Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Pädagog:innen werden in der Maßnahme 78-03 Themenbereich „Pädagogik Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung“ (agrarpädagogische Maßnahmen) gefördert. Land- und Forstwirt:innen werden u.a. in der Maßnahme 78-02 „Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information) gefördert. Waldpädagogische Aktivitäten werden über die Maßnahme 78-03 im Themenbereich „Waldbezogene Pläne, Natur- und Gesellschaftsthemen“ gefördert.
- Kooperationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als Antragsteller:innen müssen einen schriftlichen Kooperationsvertrag vorlegen

Fördervoraussetzungen**Fördervoraussetzungen:**

• 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

• Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

• Für Projekte, die aus der Maßnahme 16.10.1 „Bildungscluster“ der Programmperiode LE 14-20 fortgeführt werden (Folgeprojekte), bedarf es eines Evaluierungsberichtes (siehe Dokument Formblatt Evaluierungsbericht 78-03 Dialog mit der Gesellschaft 24-26). Dieser Bericht ist eine Selbsteinschätzung zur Fortführungswürdigkeit des Projektes und wird dem Auswahlgremium im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgelegt.

Auflagen**Auflagen:**

- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: 24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen.

Spezifische Informationen zu den förderfähigen Kosten:

- Der Anteil der projektbezogenen Investitionen ist mit maximal 20% der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt. Die Investition muss erforderlich sein, um die Aktivitäten des Wissenstransfers durchführen zu können. Eine von diesen Aktivitäten losgelöste Investition ist nicht zulässig!
- Die Konzeptionierungs- und Umsetzungskosten eines Projektes müssen in einem nachvollziehbaren wirtschaftlichen Verhältnis stehen. Bei einer Unverhältnismäßigkeit ist mit Kürzungen zu rechnen.
- Weiterführende Informationen siehe Merkblatt zur Maßnahme 78-03-BML, Informationsblatt Begründung der Kosten (Kostenplausibilität) inkl. Referenzkosten.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze: 24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß:

1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen.
2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen.

24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

Spezifische Informationen:

Die ausgeschriebenen allgemeinen Themen des Aufrufs sind per se nicht im hohen öffentlichen Interesse, daher ist grundsätzlich von einem Fördersatz von 66% auszugehen. Für die nachfolgend angeführten „Schwerpunktthemen“, denen ein hohes öffentliches Interesse beigemessen wird, kann ein Fördersatz von 100% (auch bei einzelnen Arbeitspaketen) zur Anwendung kommen.

Schwerpunktthemen unter dem Titel: „Wahrnehmung und Wertschätzung der österreichischen Landwirtschaft“:

- Effiziente Ressourcennutzung im Rahmen von Kreislaufwirtschaft
- Tierwohl in der Nutztierhaltung
- Vermeidung von Lebensmittelverschwendung – Nachhaltigkeitsaspekte bei Lebensmitteleinkauf und – Lagerung.

Alle Aspekte des Projektes bzw. Arbeitspaketes müssen das oder die Schwerpunktthemen umfassen – eine eindeutige Themenausrichtung muss erfolgen. Die Durchgängigkeit des Schwerpunktthemas muss im gesamten Projekt bzw. Arbeitspaket nachvollziehbar dargestellt sein. Das oder die Schwerpunktthemen dürfen nicht nur als Teilaspekt bzw. Erwähnungen im Rahmen allgemeiner Themen angesprochen bzw. mitbehandelt werden.

Projekte bzw. Arbeitspakete, die ausschließlich die Themen „Lebensmittelkennzeichnung“ und „Gütesiegel“ behandeln, sind nicht förderfähig.

Arbeitspakete: Bei der Antragstellung sind die Arbeitspakete getrennt in Konzeptionierung und Durchführung darzustellen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. '24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Zusätzliche Information:

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: Kommt im Rahmen dieses Aufrufes nicht zur Anwendung.

Spezifische Informationen zum Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Für Projekte, die aus der Maßnahme 16.10.1-34/22 „Bildungscluster“ fortgeführt werden und vor dem Stichtag am 25.02.2024 eingereicht werden, ist eine Kostenanerkennung frühestens ab 26. Februar 2024 möglich. Der Zeitpunkt der Kostenanerkennung bezieht sich bei allen eingereichten Projekten auf die Projekt-Ebene, ein unterschiedliches Kostenanerkennungsdatum auf Arbeitspaket-Ebene ist nicht möglich.

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Weiterführende Unterlagen: Link: [Merkblätter und Unterlagen | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

- Allgemeines Merkblatt zur Maßnahme 78-03-BML
- Positivliste meldepflichtige Veranstaltungen LE 23-27
- Anforderung außerlandwirtschaftlicher Wissenstransfer

Allgemeine rechtliche Grundlagen: Link: [Allgemeine rechtliche Grundlagen | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

- Sonderrichtlinie LE-Projektförderung (& Beilagen),
- Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP Strategieplan Österreich 2023-2027

Allgemeine Informationsblätter und Handbuch DFP: Link: [Allgemeine Informationsblätter und DFP-Handbuch | AMA - AgrarMarkt Austria](#)

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)